Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für kreative und gestalterische Dienstleistungen durch studio okmonnier
(Monnier Ostermair, Ortsstr. 16, 91798 Höttingen, Deutschland, 09148 808 9946, hi@okmonnier.de)

1. Geltungsbereich →

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen von Monnier Ostermair, studio okmonnier (nachfolgend „Auftragnehmerin"), in den Bereichen Grafikdesign, Design (räumliche Gestaltung) und Fotografie, soweit sie wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden.

Die Auftragnehmerin erbringt Leistungen sowohl für Unternehmer:innen im Sinne von § 14 BGB als auch für Verbraucher:innen im Sinne von § 13 BGB.

Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber:innen gelten nur, soweit ihrer Anwendung ausdrücklich zugestimmt wurde. Verträge und projektbezogene Vereinbarungen können auch in Textform, insbesondere per E-Mail, geschlossen werden.

2. Leistungsumfang und Zusammenarbeit mit Freelancer:innen →

Die Auftragnehmerin erbringt kreative, konzeptionelle und gestalterische Leistungen, einschließlich Art Direction, in den Bereichen:

- Grafikdesign → Entwicklung und Gestaltung von Print- und Digitalmedien, Editorial Design, Branding, Corporate Design, Kampagnen- und Werbematerialien, Packaging Design, Ausstellungs- und Messegrafik sowie weiteren grafischen und visuellen Kommunikationslösungen.

- Design → Gestaltung von Möbeln, Ausstellungen, Bühnenbildern, Leuchten, Kunstprojekten sowie weiteren räumlichen, objektbezogenen oder konzeptionellen Gestaltungslösungen.

- Fotografie → Architekturfotografie, Portraitfotografie, Reportage und Dokumentation, konzeptuelle Fotografie sowie weitere fotografische Leistungen nach Vereinbarung.

Art und Umfang der Leistungen werden individuell vereinbart und ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der jeweiligen Projektabsprache.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Durchführung einzelner Leistungen qualifizierte freie Mitarbeiter:innen (Freelancer:innen) oder Partnerunternehmen einzusetzen. Sie bleibt gegenüber den Auftraggeber:innen die verantwortliche Vertragspartnerin und übernimmt die Koordination, Qualitätssicherung und vertragsgemäße Leistungserbringung.

Die Beauftragung und Abrechnung der von der Auftragnehmerin eingesetzten Freelancer:innen und Partnerunternehmen erfolgt im Rahmen des vereinbarten Projekts ausschließlich über die Auftragnehmerin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Durch den Einsatz von Freelancer:innen oder Partnerunternehmen entsteht kein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen diesen und den Auftraggeber:innen. Die im Rahmen des vereinbarten Projekts beauftragten Leistungen werden über die Auftragnehmerin abgewickelt und abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unabhängige Geschäftsbeziehungen außerhalb des vereinbarten Projektauftrags bleiben hiervon unberührt.

Die Auftraggeber:innen stellen die für die Durchführung erforderlichen Informationen, Materialien, Daten und Freigaben rechtzeitig zur Verfügung. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung werden bei der Projektplanung und den vereinbarten Fristen angemessen berücksichtigt.

3. Vergütung →

Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung. Sofern eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart ist, erfolgt diese auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden zum vereinbarten Stundensatz.

Im Angebot angegebene Stunden und Kosten gelten als unverbindliche Aufwandsschätzung, sofern sie entsprechend gekennzeichnet sind und nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine verbindliche Kostenobergrenze vereinbart wurde.

Ist eine wesentliche Überschreitung der geschätzten Kosten absehbar, informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeber:innen unverzüglich darüber und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Zusätzliche Leistungen, weitere Korrekturschleifen, nachträgliche Änderungswünsche oder wesentliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs werden hinsichtlich Aufwand und Vergütung vorab abgestimmt. Nach entsprechender Beauftragung werden sie gesondert zum vereinbarten Stundensatz berechnet.

Dies gilt insbesondere für zusätzliche Entwürfe, konzeptionelle Neuausrichtungen, geänderte Briefings, nachträglich ergänzte Inhalte sowie weitere nicht ursprünglich vereinbarte Leistungen.

Bei einem ausdrücklich vereinbarten Festpreis gilt dieser für den festgelegten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Bei einer laufenden Zusammenarbeit kann eine grundsätzliche Abrechnung nach Stunden zu einem vereinbarten Stundensatz erfolgen, ohne dass für jede einzelne Leistung ein separates Angebot erforderlich ist. Die jeweiligen Leistungen werden projektbezogen abgestimmt.

Kosten für externe Leistungen, beispielsweise Druckereien, Lizenzen, Bildmaterial oder andere Dienstleister, werden gesondert berechnet, soweit dies zuvor vereinbart wurde.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags gelten die gesetzlichen Regelungen. Bereits erbrachte Leistungen und vereinbarte Fremdkosten werden im Rahmen der gesetzlichen Vergütungsansprüche berücksichtigt.

Alle Preise gegenüber Unternehmer:innen verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbraucher:innen werden die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer angegeben.

4. Urheberrecht und Nutzungsrechte →

Die von der Auftragnehmerin geschaffenen Werke und Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Urheberrechte verbleiben bei den jeweiligen Urheber:innen.

Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte richten sich nach der individuellen Vereinbarung und dem vereinbarten Vertragszweck. Einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte sowie deren zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Umfang können gesondert vereinbart werden.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die vereinbarten Nutzungsrechte nach vollständiger Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung eingeräumt. Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung und dem zugrunde liegenden Vertragszweck.

Eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere für zusätzliche Nutzungsarten oder Zwecke, bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Weitergabe an Produktionsdienstleister zur Umsetzung der vereinbarten Nutzung ist im hierfür erforderlichen Umfang zulässig.

Nicht ausgewählte Entwürfe, Skizzen, Konzepte und Vorarbeiten dürfen ohne entsprechende Nutzungsvereinbarung nicht eigenständig verwertet oder veröffentlicht werden. Dies gilt auch dann, wenn ihre Erstellung vergütet wurde.

Für verwendete Schriften, Stockmaterialien und sonstige Inhalte Dritter gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Nutzungsrechte an solchen Materialien werden nur in dem Umfang eingeräumt, in dem die Auftragnehmerin hierzu berechtigt ist. Erforderliche zusätzliche Lizenzen und damit verbundene Kosten werden vorab abgestimmt.

5. Namensnennung, Referenzverwendung und Belegexemplare →

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei von ihr gestalteten oder unter ihrer gestalterischen Leitung entstandenen Arbeiten als „studio okmonnier" genannt zu werden. Als Urheberbezeichnung kann

bei eigenen urheberrechtlich geschützten Werken „© Monnier Ostermair“ oder „© studio okmonnier“ verwendet werden. Gesetzliche Urheberbenennungsrechte bleiben unberührt. Bei Veröffentlichungen, bei denen eine Urhebernennung üblich oder ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere bei Fotografien, Büchern, Editorials, Ausstellungen und vergleichbaren Projekten, erfolgt die Nennung entsprechend der getroffenen Vereinbarung.

Bei klassischen Marketing- und Kommunikationsmitteln, bei denen eine Urhebernennung branchenüblich nicht vorgesehen ist, kann auf eine sichtbare Nennung verzichtet werden.

Bereits öffentlich zugängliche und nicht vertrauliche Projektergebnisse darf die Auftragnehmerin als Referenz im eigenen Portfolio, auf ihrer Website und in sozialen Medien präsentieren, soweit keine berechtigten Interessen der Auftraggeber:innen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Noch nicht veröffentlichte oder vertrauliche Projekte dürfen erst nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeber:innen als Referenz veröffentlicht werden.

Bei veröffentlichten Druckerzeugnissen stellen die Auftraggeber:innen der Auftragnehmerin auf Wunsch ein Belegexemplar zur Verfügung, soweit dieses verfügbar und die Bereitstellung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

6. Abnahme, Korrekturen und gestalterische Freiheit →

Art und Anzahl der Korrekturschleifen richten sich nach dem Angebot oder der jeweiligen Projektvereinbarung.

Eine Korrekturschleife umfasst eine gebündelte Rückmeldung der Auftraggeber:innen sowie deren Umsetzung innerhalb des ursprünglich vereinbarten Gestaltungskonzepts.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind bis zu zwei Korrekturschleifen vorgesehen. Bei Festpreisaufträgen sind diese im vereinbarten Leistungsumfang enthalten. Bei einer Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand wird auch die für Korrekturen aufgewendete Arbeitszeit zum vereinbarten Stundensatz berechnet.

Weitere Korrekturschleifen, nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Zwischenstände, zusätzliche Gestaltungsvarianten oder grundlegende Konzeptänderungen gelten als zusätzlicher Leistungsumfang. Der damit verbundene Mehraufwand wird vor der Umsetzung abgestimmt und nach entsprechender Beauftragung gesondert berechnet.

Die gesetzlich geschuldete Beseitigung von Mängeln, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, bleibt hiervon unberührt.

Die Auftragnehmerin berücksichtigt die von den Auftraggeber:innen bereitgestellten Gestaltungsvorgaben, insbesondere Corporate-Identity-Richtlinien, soweit diese vollständig, aktuell und eindeutig zur Verfügung gestellt wurden.

Die Auftraggeber:innen prüfen die Entwürfe vor Freigabe insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung mit internen Vorgaben, bereitgestellten Inhalten und markenspezifischen Anforderungen. Die Verantwortung der Auftragnehmerin für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt bestehen.

Soweit keine konkreten Gestaltungsvorgaben bestehen, verfügt die Auftragnehmerin innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs über gestalterische Freiheit. Subjektiv unterschiedliche Bewertungen gestalterischer Entscheidungen begründen für sich genommen keinen Mangel, sofern die vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt sind.

Vor einer vereinbarten finalen Produktionsfreigabe erhalten die Auftraggeber:innen die entsprechenden Daten zur Prüfung. Die Freigabe umfasst insbesondere die Bestätigung der vorgelegten Inhalte, Texte, Zahlen, Bildauswahl und gestalterischen Ausführung.

Die Freigabe berechtigt die Auftragnehmerin zur weiteren Verarbeitung beziehungsweise zur Übergabe der freigegebenen Daten an die Produktion. Gesetzliche Mängelansprüche wegen Fehlern, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, bleiben unberührt.

Für digitale Produkte gelten die entsprechenden Regelungen zur Prüfung und Freigabe. Soweit eine förmliche Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Abnahmevorschriften.

7. Haftung und Freigabe →

Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung die Auftraggeber:innen regelmäßig vertrauen dürfen.

Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie die Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleiben unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einer Haftung für Personen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

Für von Auftraggeber:innen bereitgestellte Inhalte, Texte, Bilder, Daten und sonstige Materialien sind diese hinsichtlich ihrer Richtigkeit und der erforderlichen Nutzungsrechte verantwortlich. Die Auftraggeber:innen versichern, zur vereinbarten Verwendung dieser Materialien berechtigt zu sein.

Die Auftragnehmerin erbringt keine Rechtsberatung. Eine umfassende rechtliche Prüfung von Werbeaussagen, Produktangaben und der konkreten Verwendung von Bildmaterial, einschließlich KI-generierter Motive, ist nicht Bestandteil des Gestaltungsauftrags. Die Auftraggeber:innen haben die erforderliche rechtliche Prüfung vor Veröffentlichung sicherzustellen. Eigene gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten sowie die Verantwortung der Auftragnehmerin für ihre Leistungen bleiben unberührt.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit die Leistungserbringung durch unvorhersehbare, von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Ereignisse oder durch fehlende beziehungsweise verspätete Mitwirkung der Auftraggeber:innen verzögert wird. Die Auftragnehmerin informiert über absehbare Verzögerungen.

Gesetzliche Mängel- und Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

8. Datenlieferung und Archivierung →

Die Übergabe von offenen Dateien (z. B. Adobe InDesign, Illustrator, Photoshop, RAW-Dateien, CAD) erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Offene Gestaltungsdateien und darin enthaltene Arbeitsergebnisse können urheberrechtlich geschützt sein. Die Herausgabe offener Arbeitsdateien ist nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde und keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Projektdaten dauerhaft zu speichern. Eine Archivierung über das Projektende hinaus erfolgt nur nach Absprache.

9. Vertraulichkeit →

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren — auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

10. Zahlungsbedingungen →

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, soweit die Vergütung fällig ist.

Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie weitere gesetzlich erstattungsfähige Verzugskosten geltend zu machen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, weitere Leistungen bei Zahlungsverzug im gesetzlich zulässigen Umfang zurückzuhalten.

Gesetzliche Rechte der Auftraggeber:innen, insbesondere Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte, bleiben unberührt.

11. Künstlersozialabgabe →

Sofern Auftraggeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) abgabepflichtig sind, obliegen ihnen die Prüfung, Meldung und Abführung der Künstlersozialabgabe nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragnehmerin selbst über die Künstlersozialkasse versichert ist.

12. Schlussbestimmungen →

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist — soweit gesetzlich zulässig — der Sitz der Auftragnehmerin.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Diese Fassung gilt für Verträge, in die sie ab ihrer Veröffentlichung wirksam einbezogen wird. Für bestehende Verträge gelten die jeweils vereinbarten Bedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

okmonnier